

zu § 12 Die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 63 ff. AEUV, früher 56 ff. EGV)

Schema 12

Die Zahlungsverkehrsfreiheit

I. Schutzbereich

- Beachte: Der *räumliche Schutzbereich* ist *unbegrenzt*, da Art. 63 II AEUV¹ auch den Zahlungsverkehr mit Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten) schützt. Dementsprechend beschränkt sich der *persönliche Schutzbereich* nicht auf Unionsbürger.

1) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Unionsbezug)

- Grenzüberschreitender Transfer von Zahlungsmitteln (auch in und aus Nichtmitgliedstaaten)

2) Zahlungsverkehr

- Übertragung von Zahlungsmitteln**
 - durch Überweisung oder Übergabe von Bargeld (gleich, welcher Währung), Schecks, Wechseln, Akkreditiven (abstrakten Schuldversprechen)
 - nur von gültigen gesetzl. Zahlungsmitteln (bei alten Münzen, Scheinen etc. → Warenverkehrsfreiheit)
- Zur Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung**
 - i.d.R. als *Gegenleistung* für Warenlieferung, Arbeit- oder Dienstleistung oder Kapitaltransfer
 - hier Abgrenzung zur Kapitalverkehrsfreiheit (Zweck der Kapitalanlage), vgl. EuGH, Verb. Rs. 282/82 und 26/83, *Luisi and Carbone*

3) Geschützte Verhaltensweisen

- Alle für die Übertragung des Zahlungsmittels erforderlichen rechtsgeschäftlichen Maßnahmen
 - z.B. Ausstellung des Schecks, Vornahme der Überweisung
- Alle für die Übertragung des Zahlungsmittels erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen
 - insbes. Mitführen und Übergabe/Übersendung von Münzen, Geldscheinen, Schecks etc.

II. Beeinträchtigungen

1) Diskriminierungen

2) Unterschiedslose Beschränkungen

- Weiter Begriff der Beschränkung in **analoger Anwendung der Dassonville-Formel** des EuGH (Rs. 8/74): Jede Maßnahme, die geeignet ist, den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern
- Korrigierende Einschränkung des Begriffs durch **analoge Anwendung der Keck-Formel** des EuGH (Verb. Rs. C-267, C-268/91 - *nur produktbezogene, nicht vertriebsbezogene Regelungen*)? (→ UMSTRITTEN)

¹ Früher (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) Art. 56 II EGV.

III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch Schranken

- Vorbemerkung: Beachte die *teilweise Harmonisierung* des Rechts des Zahlungsverkehrs *durch Sekundärrecht zur Schaffung eines europäischen Finanzraumes*. Siehe insbesondere die neue *Zahlungsdiensterichtlinie (RL 2007/64/EG)*. Sie bildet einen wichtigen Schritt bei der Schaffung eines "Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes" ("Single Euro Payments Area" = SEPA).²

1) Rechtfertigung durch die Schrankenregelungen im AEUV

- nur bei Beachtung der *Schranken-Schranken* (Verhältnismäßigkeit, kein Verstoß gegen Grundrechte, kein Verstoß gegen sonstiges Primär- oder Sekundärrecht)
- a) **Schranken des Art. 65 AEUV**³
 - erlauben keine willkür. Diskriminierung o. verschleierte Beschränkung des freien Zahlungsverkehrs (Art. 65 III)
 - aa) Art. 65 I lit. a AEUV (steuerrechtliche Ungleichbehandlung)
 - bb) Art. 65 I lit. b AEUV
 - α) Maßnahmen gegen Umgehung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - β) *Meldeverfahren* für den Zahlungsverkehr (Art. 65 I lit. b, 2. Alt. AEUV *analog*)
 - γ) Maßnahmen *aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit*
 - cc) Art. 65 II AEUV (Konvergenz mit der Niederlassungsfreiheit)
- b) **Schranken speziell für den Zahlungsverkehr mit Drittstaaten**
 - aa) Art. 66 AEUV⁴ (Kurzfristige Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen der WWU)
 - erlaubt nur Beschränkungen des mit Kapitalbewegungen zusammenhängenden Zahlungsverkehrs
 - bb) Art. 75 AEUV⁵ (Beschränkungen von Zahlungen zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung)
 - cc) Art. 215 AEUV⁶ (Embargomaßnahmen aufgrund von GASP-Aktionen)

2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit

- nur unterschiedslos geltende Maßnahmen zur Verfolgung *zwingender öffentlicher Interessen* unter Beachtung der Schranken-Schranken

Vertiefungshinweis: *Wilmowsky*, in: Ehlers (Herausgeber), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Auflage 2009 [2. Auflage 2005 = Ehlers (Herausgeber), European Fundamental Rights and Freedoms, 2007], § 12; *Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 1, 2004, Randnummern 2717 ff., 2748 ff. Siehe auch das Schema bei *Frenz*, Randnummer 2733.

(Datei: Schema 12 (Vert EuR))

² **Richtlinie 2007/64/EG** über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (umzusetzen bis November 2009). Andere wichtige Sekundärrechtsakte: Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft; Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden.

³ Früher Art. 58 EGV.

⁴ Früher Art. 59 EGV.

⁵ Siehe zur früheren Rechtslage Art. 60 EGV.

⁶ Siehe zur früheren Rechtslage Art. 301 EGV.